



STATUTEN

Um die 1921 gegründete Gesellschaft zur Hebung alter Fasnachts-Sitten und -Gebräuche weiterzupflegen, werden die folgenden Statuten erlassen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Unter dem Namen „Schwyzer Nüssler“ besteht gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der zur Hauptsache die Wahrung und die Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht bezweckt.

§ 2

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- Das Nüsslen und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Wirtshäusern von Schwyz in der Form einer farbenprächtigen Maschgradenrott;
- Die Durchführung von Nüsslerkursen;
- Die Durchführung von Preisnüsslen für Erwachsene und Kinder;
- Die Teilnahme an Anlässen anderer hiesiger Fasnachtsgesellschaften und an auswärtigen Fasnachtsveranstaltungen sowie andern Vereinsanlässen;
- Die Schwyzer Nüssler haben bei all ihren Auftritten stets die Wahrung und Belebung der althergebrachten Schwyzer Strassenfasnacht anzustreben.
- Die Schwyzer Nüssler führen und betreiben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Maskengarderobe. Das Eigentum an den Garderobensachen steht dem Verein zu. Die Grundsätze und die Organisation des Garderobenbetriebes werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 3

Die Schwyzer Nüssler treten an den offiziellen Fasnachtstagen in Schwyz auf. Die Teilnahme an anderen lokalen und auswärtigen Veranstaltungen bestimmt der Ministerrat.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Schwyz.

II. VEREINSMITGLIEDER

1. Aktivmitglieder

§ 5

Alle Personen, die den jeweiligen Jahresbeitrag bezahlen sind Mitglieder dieses Vereins.

2. Ehrenmitglieder

§ 6

Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereinslebens ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ministerrates durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages entbunden.

III. ORGANE

1. Generalversammlung

§ 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft als solche alle Entscheidungen, die nicht durch diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

§ 8

Der Verein hält alljährlich zwischen dem Dreikönigstag und dem Ersten Fasnachtstag eine ordentliche Generalversammlung ab. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9

Die wesentlichen Verhandlungsgegenstände einer ordentlichen Generalversammlung sind:

- Wahl von 2 Stimmezählern;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten und des Garderobenverwalters;
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsprüfer;
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes für das kommende Vereinsjahr;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Erlass und Änderung der Statuten und des Reglements für die Maskengarderobe;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und weiterer rechtzeitig eingereichter Anträge von Vereinsmitgliedern;
- Ehrungen;
- Wahlen des Vereinspräsidenten, des Maschgradenvaters, des Garderobenverwalters, des Vereinskassiers, des Aktuars, von weiteren drei bis fünf Ministerräten und der Rechnungsprüfer.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember dem Ministerrat schriftlich einzureichen.

§10

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen, wenn:

- a) 99 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, sie schriftlich beim Ministerrat verlangt oder

b) der Ministerrat sie aus wichtigen Gründen als dringend erachtet.

§ 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäss erfolgte und mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Für alle Sachgeschäfte und Wahlen, die der Generalversammlung übertragen sind, ist ein offenes Handmehr notwendig.

Erlass und Änderung der Vereinsstatuten und des Reglements für die Maskengarderobe bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann sowohl für Wahlen als auch für Sachgeschäfte die schriftliche Abstimmung verlangen.

2. Ministerrat

§ 13

Der Ministerrat besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Maschgradenvater, dem Garderobenverwalter, dem Vereinskassier, dem Aktuar und weiteren drei bis fünf Ministerräten.

Der Ministerrat konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidenten selbst.

§ 14

Die Altpräsidenten sind jeweils zu den Ministerratssitzungen einzuladen und können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Die Ministerräte werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Bei Vakanz einer festgewählten Charge konstituiert sich der Ministerrat für den Rest der Amtsdauer selbst.

§ 16

Der Ministerrat vertritt die Schwyzer Nüssler nach aussen und fördert die Möglichkeit, die Gestaltung eines lebendigen Vereinslebens.

Dazu obliegt ihm insbesondere:

- eine genügende Anzahl von Vereinsanlässen durchzuführen;
- Weitere Vorkehren für die Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht zu treffen.

Der Ministerrat besorgt das Kontrollwesen über die Vereinsmitglieder.

§ 17

Der Präsident vertritt den Ministerrat nach aussen und ist in allen Fragen zuständig, die nicht durch diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

§ 18

Die Kassiers sind für die ordnungsgemässe Führung und Ablage des Rechnungswesens des Vereins und der Garderobe verantwortlich. Sie legen jeweils der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

§ 19

Der Aktuar hat das Sitzungsprotokoll zu erstellen und ist für die sorgfältige und lückenlose Aufbewahrung aller Vereinsakten verantwortlich.

§ 20

Der Maschgradenvater sorgt für Ordnung in der Maschgradenrott und hilft nach Möglichkeit, die Schwyzer Strassenfasnacht zu beleben.

§ 21

Der Garderobenverwalter nimmt seine Aufgabe gemäss separatem Reglement wahr.

3. Rechnungsprüfer

§ 22

Die ordentliche Generalversammlung bestellt jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vereinskassiers und des Garderobenkassiers auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und hierüber an der Generalversammlung zu berichten haben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Es besteht keine Nachzahlungspflicht der Vereinsmitglieder.

§ 24

Wird ein Amtsinhaber von seinen Funktionen enthoben, nicht wieder gewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger, beziehungsweise dem Verein alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten herauszugeben.

§25

Ein Austretender oder Ausgeschlossener hat kein Anrecht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 26

Drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder können an einer Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung die Auflösung des Vereins verlangen.
Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist, solange kein Rechtsnachfolger mit der gleichen Zweckbestimmung besteht, beim Gemeinderat Schwyz zu hinterlegen.

§ 27

Die Statuten wurden in vorstehendem Wortlaut anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 2020 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren statutarischen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, namentlich die revidierten Statuten vom 11. Januar 1992

Schwyz, 11. Januar 2020


Alexander Grab
Präsident


Lukas Nauer
Aktuar